

Gefängnisarchitektur und ihre Aufgaben

Autor(en): **Tschanz, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **90 (2003)**

Heft 11: **et cetera**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-67161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gefängnisarchitektur und ihre Aufgaben

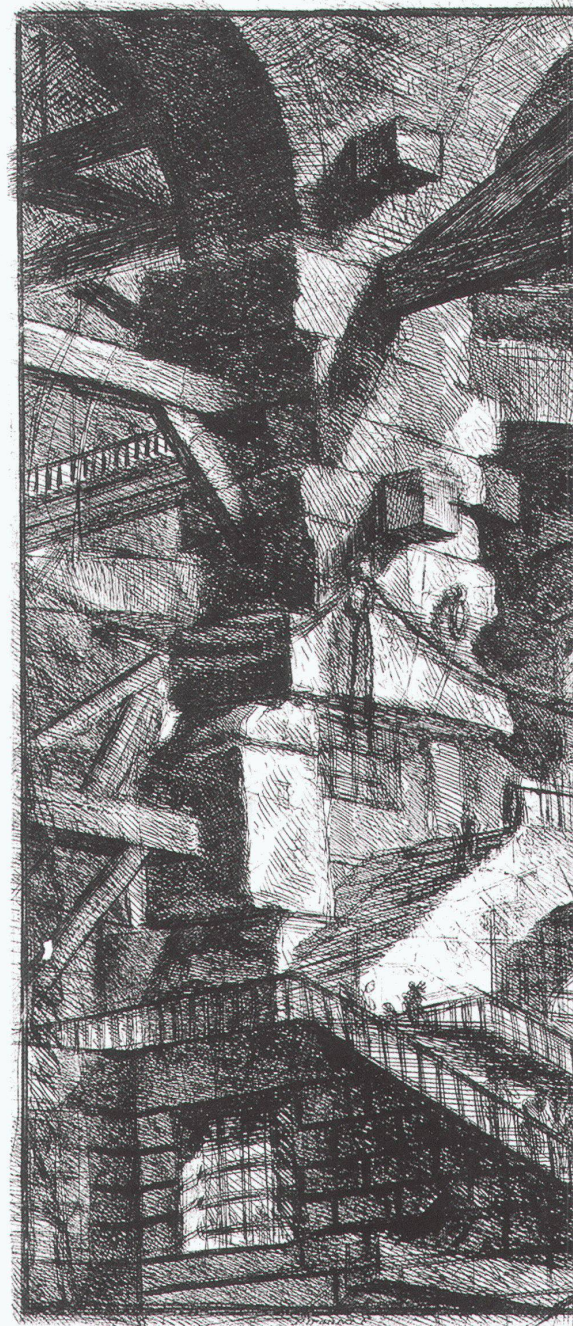
Strafe ist mit möglichst viel Sinn zu erfüllen für den Rechtsbrecher wie für die Gemeinschaft.

Peter Noll

Martin Tschanz Gefängnisse sollen keine «strafenden Bauten» sein, die sich in den Dienst eines staatlich verabreichten Übels stellen. Ihre Architektur erfüllt vielmehr gegenüber der Gesellschaft und gegenüber ihren Bewohnern unterschiedliche, gegeneinander abzuwägende Ansprüche.

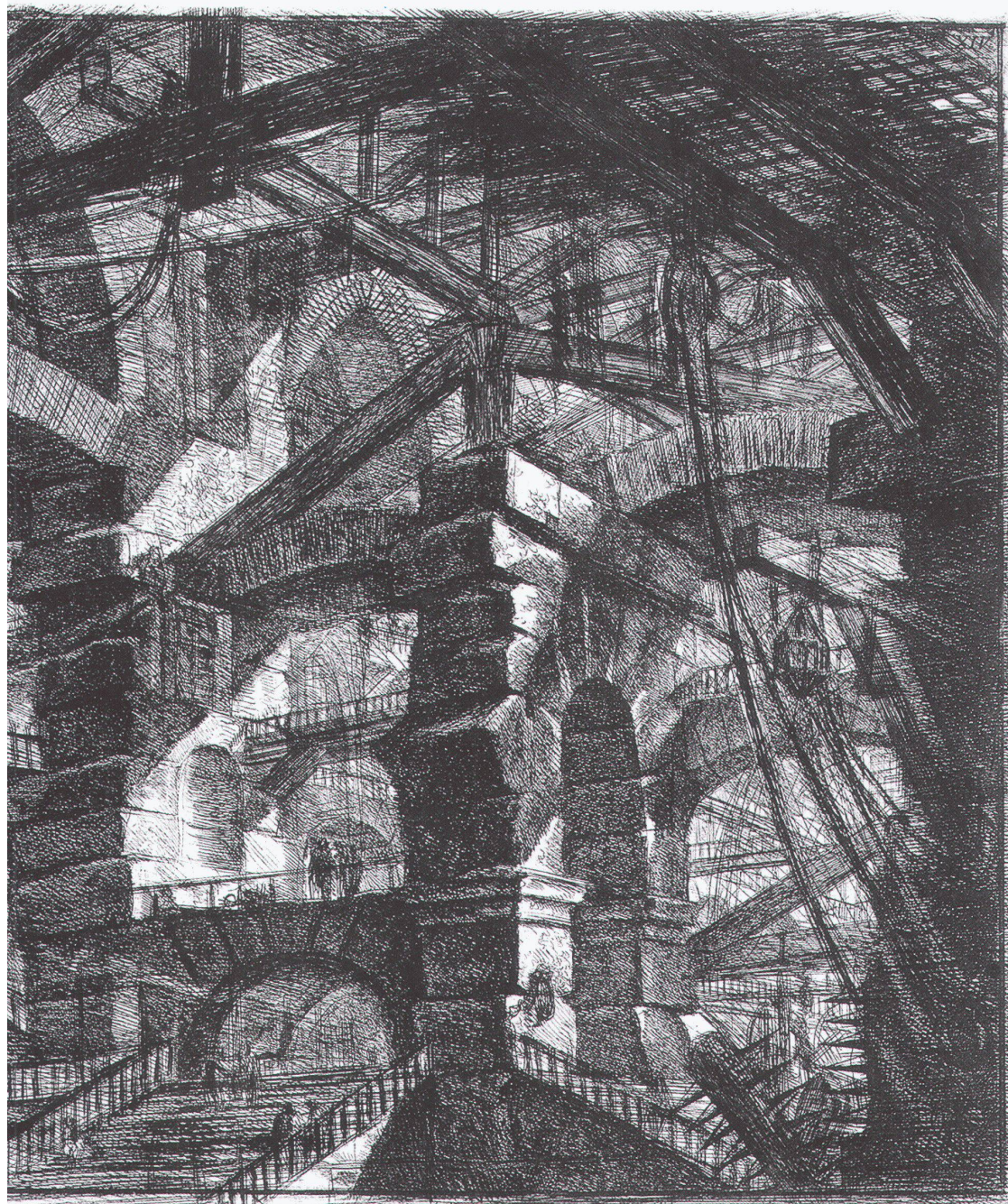
Strafen heisst, mit Absicht Übel zuführen.¹ Da scheint es verständlich, dass sich manche Architekten schlicht weigern, sich mit Gefängnissen zu beschäftigen. Auch ohne hippokratischen Eid darf man ja wohl hoffen, dass sich Architekten dem Wohl der Menschen verpflichtet fühlen. Beim Strafvollzug aber, so macht es den Anschein, sollten sie dem Unwohl der Menschen zudienen und so die Idee der Behausung pervertieren. Würden sie damit nicht ebenfalls zu Übeltätern, wenn auch zu legitimierten? Und müsste ihnen nicht die Zweifelhafteit von Scharfrichtern anhaften, zumal die ethische Grundlage der Strafe durchaus diskutabel ist?

Gewisse Rechtsvorstellungen scheinen diese Auffassung zu bestätigen.² Die sogenannten absoluten Theorien der Strafe beruhen auf der Idee der Vergeltung, nach der das Übel des Täters durch ein Übel ausgeglichen wird, das vom Staat zugefügt wird. Namentlich Kant und Hegel waren der Überzeugung, dass Strafe völlig zweckfrei sein solle, «denn der Mensch kann nie bloss als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt ... werden».³ Das ist überzeugend, hat aber zur Folge, dass Strafe in letzter Konsequenz tief unmenschlich ist, indem sie der Idee «einer unerbittlich daherwaltenden, über die Menschen hinwegschreitenden, selbst ohne die Menschen noch funktionierenden Mechanik der Gerechtigkeit, die die Verletzung der Ordnung gewissermassen automatisch ausgleicht, indem sie Gleiches mit Gleichem vergilt» folgt.⁴



Strafende Architektur?

Die XIV. Tafel aus Piranesis «Carceri» mag – obwohl natürlich nicht mit einer Gefängnisdarstellung zu verwechseln – als Bild für diese Vorstellung dienen. Das Blatt zeigt eine unermessliche Innenwelt, die man aufgrund des Lichtes als unterirdisch vermuten kann. Zwar lässt sich im Vordergrund ein martialisches Instrument erahnen, doch wirkt es eher wie ein schon vergessenes Relikt. Das Beklemmende, die eigentliche Strafe geht hier von der Architektur selbst aus – so wir denn überhaupt davon sprechen können. Sie formt eine völlig ausweglose Gegenwelt, in der sogar die Gesetze der Räumlichkeit selbst aufgehoben sind.



Giovanni Battista Piranesi: Blatt XIV der «Carceri», überarbeiteter Zustand, 1761
Bild: Graphische Sammlung der ETH Zürich

Unendlich, so muss man vermuten, könnte man diese Treppen hochsteigen, und wird doch immer unten bleiben. Die winzigen Figuren: sind es Wärter, sind es Gefangene? Sie spielen keine Rolle, scheinen vergessen und verloren zu sein in dieser Gefangenschafts-Maschine.

Eine grausame, strafende Architektur: das scheint auch das um 1784 projektierte Gefängnis für Aix-en-Provence von Claude-Nicolas Ledoux zu verkörpern. Glatte Wandflächen mit kleinen Fensterschlitzen unterstreichen seine kubische Erscheinung, die durch das einfache Kranzgesims zusätzlich betont wird. Die toskanischen Portiken sind übermässig gedungen, Giebel und Frieze zu glatten Flächen verschmolzen. Sie wecken

daher Assoziationen zu Grabplatten, wirken schwer und massiv. Der überaus lastende und gedrungene Gesamteindruck wird durch das umlaufende Band der Umfassungsmauer noch verstärkt.

Damit entspricht der Entwurf vollkommen dem, was Ledoux' Lehrer Jacques-François Blondel in seinem «Cours d'Architecture»⁵ als eine «architecture terrible», als eine schreckliche, furchteinflössende Architektur beschrieben hatte. Dieser Charakter, so Blondel, sei fast nur für Theaterdekorationen angemessen, etwa wenn es darum gehe, den Hades darzustellen. Oder aber für Gefängnisse, Kerker und ähnliches «wo eine schreckliche Architektur ... dazu beiträgt, schon von

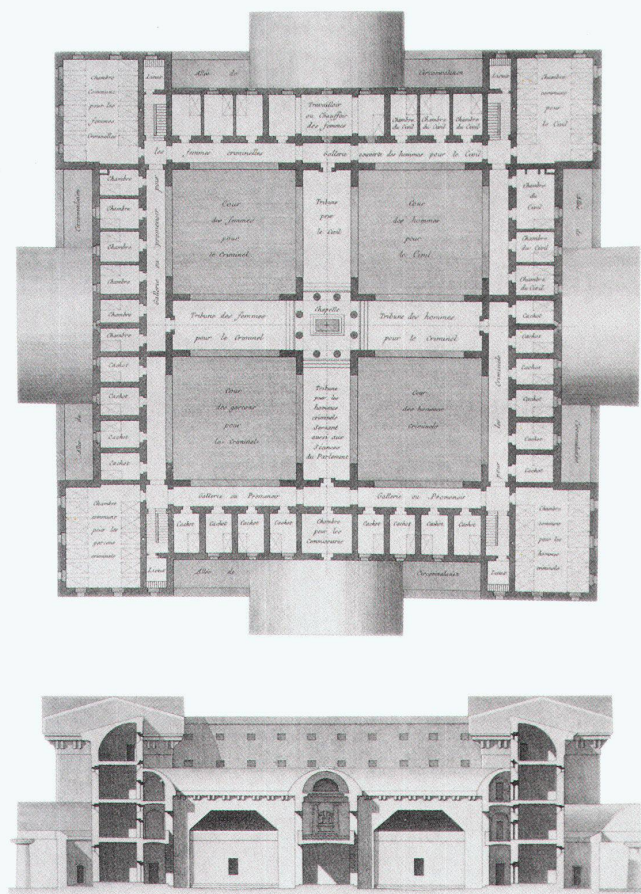
¹ Heribert Ostendorf: Vom Sinn und Zweck des Straßens, Online-Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung Heft 248: Kriminalität und Strafrecht, www.bpb.de.

² Der Autor ist kein Jurist. Der Beitrag stützt sich nebst der zitierten Literatur auch auf: Claus Roxin, Gunther Arzt, Klaus Thiedemann, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, Heidelberg, 2. Aufl. 1988; Gunther Arzt, Einführung in die Rechtswissenschaft, Basel 2. Aufl. 1996; dazu herzlichen Dank für ihre Hilfe an Ursula Leu! Zur Geschichte der Gefängnisse und ihrer Architektur vgl. bes. Leslie Fairweather, The evolution of the prison, in: Prison architecture, An international survey..., London 1975; Robin Evans, The fabrication of virtue..., Cambridge, 1982; Robin Middleton, Sickness, madness and crime as the grounds of form, AA files 24, 1993; Andreas Bienenert, Gefängnis als Bedeutungsträger, Frankfurt a.M. 1996; und natürlich Michel Foucault, Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1977 (franz. 1975).

³ Immanuel Kant: Rechtslehre, Allg. Anmerkung E zu §49; nach Peter Noll, wie Anm. 4, S. 5.

⁴ Peter Noll, Die ethische Begründung der Strafe, in: Recht und Staat, Heft 244, 1962, S. 6.

⁵ Jacques-François Blondel, Cours d'architecture ... contenant les leçons données en 1750, & les années suivantes, Paris 1771.



⁶ «...où une Architecture terrible contribue... à annoncer dès les dehors, le désordre de la vie des hommes détenus dans l'intérieur, & tout ensemble la férocité nécessaire à ceux préposés pour les tenir aux fers.» Ebenda, Bd. 2, S. 426.

⁷ Der bedeutendste: John Howard, *The State of the Prisons in England and Wales, with Preliminary observations and Account of Some Foreign Prisons and hospitals*, London 1777/1792 (franz.: Paris 1788, deutsch: Leipzig 1780).

⁸ Seneca, *De ira*, I, 19, mit Bezug auf Platons Protagoras.

⁹ Jacques Pierre Brissot de Warville, *Théorie des loix criminelles*, Neuchâtel/Paris, 1781.

ausen die Unordnung im Leben der im Innern festgehaltenen Menschen auszudrücken, und insgesamt die notwendige Grausamkeit derjenigen, die dazu bestimmt sind, sie in Ketten zu halten.»⁶

Damit wird eine Nähe solcher Architekturen zu Theaterkulissen angedeutet, eine Verwandtschaft, die offenbar auch beim Projekt für Aix-en-Provence besteht. Denn der erste Anschein trügt. Das Innere zeigt, dass Ledoux' Gefängnis für einen gemessen an damaligen Verhältnissen denkbar humanen Strafvollzug ausgelegt ist. Es ist ganz introvertiert organisiert, mit vier inneren Gartenhöfen. Was von aussen als winzige Fensterschlitze erscheint, dient vor allem der Querlüftung der über die Laubengänge nach innen orientierten Zellen. Mit einer Trennung der Gefangenen nach verschiedenen Kategorien, mit Einzel- und Gemeinschaftszellen, offenen und gedeckten Aussenräumen, mit Arbeitssälen, die für die Frauen geheizt werden können, Abteilungen für Kranke und natürlich mit einer zentralen Kapelle übertrifft die Anlage sogar die Wünsche der fortschrittlichsten Reformer der Zeit.⁷

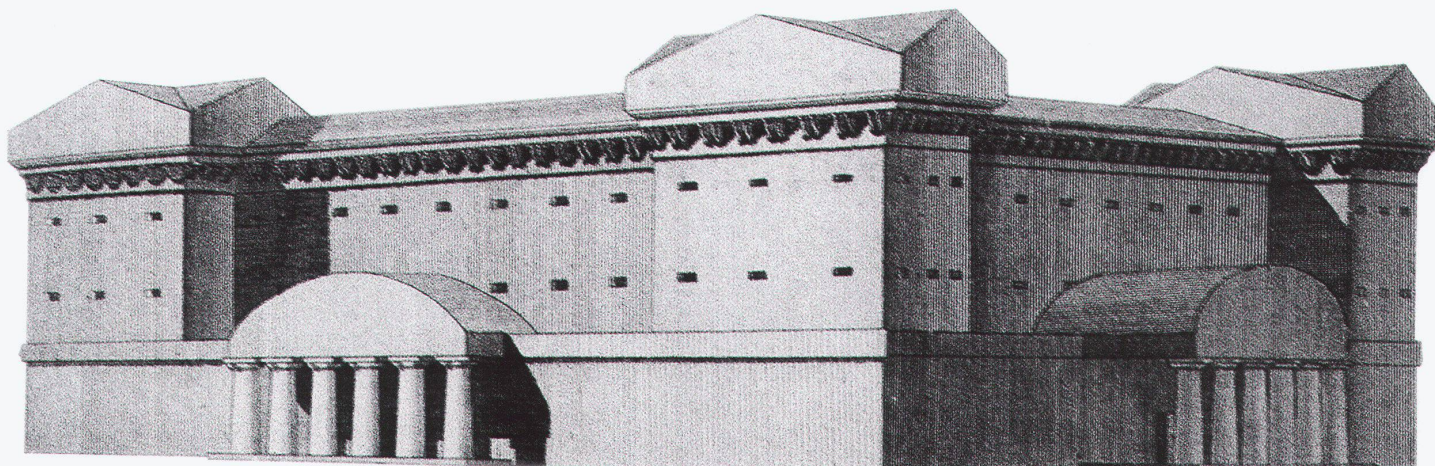
Abschreckung und Wiedergutmachung

Mit den absoluten Theorien zur Strafe, bei denen Übel mit Übel ausgeglichen wird, hat dies offensichtlich nichts zu tun. Die theatralische Geste der Architektur richtet sich nicht an die Verurteilten, sondern an potentielle Delinquenten und an die Gesellschaft als ganze. Es geht nach aussen hin um Abschreckung und damit um das Verhindern von zukünftigen Delikten, ganz im Sinn der antiken Auffassung, dass «niemand vernünftigerweise bestraft, weil gefehlt wurde, sondern vielmehr, damit zukünftig nicht gefehlt werde».⁸ Solche relativen Theorien der Strafe waren in Frankreich zur Zeit Ledoux' dominierend. Jacques Pierre Brissot de Warville zum Beispiel, ein Zeitgenosse, legte in seiner «*Théorie des loix criminelles*»⁹ das Schwergewicht auf präventive Massnahmen. Darunter fallen zahlreiche nützliche und wohlthätige Einrichtungen des Staates, von der «*bonté du gouvernement*» an sich, über die Beleuchtung öffentlicher Strassen, Schaffung einer Polizei, einer Reform des Erziehungswesens, bis hin zur Einrichtung von «*établissements publics*». Aber auch Strafen sind – letzte – Mittel zur Verhinderung von Delikten: sie sollen abschrecken und so Wiederholungstaten verhindern. Darüber hinaus sollen sie aber auch dazu dienen, eine Wiedergutmachung des angerichteten Schadens zu erreichen.

Dieser Forderung entspricht das Innenleben des Gefängnisprojektes von Aix: die Delinquenten sollen sich hier nützlich machen, um – falls möglich – ihre Schuld begleichen zu können, und um der Gesellschaft den angerichteten Schaden zu vergüten.

Fragwürdige Begründung der Strafe

Doch wie begründet sich Strafe heute? Verbreitet sind Variationen zur sogenannten Vereinigungstheorie, die Aspekte der absoluten Theorie einer zweckfreien, deliktbezogenen Strafe mit solchen der relativen, zweckbezogenen Strafe verbinden. Dies ist verständlich, da beide «reinen» Theorien für sich allein unbefriedigend sind, die eine wegen ihrer Vernachlässigung des Menschen und ihrer Nähe zum Prinzip der Rache, das sich nicht mit der christlichen Tradition vereinbaren lässt, die andere wegen der Instrumentalisierung der Bestraften und aufgrund der Entkoppelung von Strafe und Vergehen. Das Resultat bleibt aber unbefriedigend.



Claude-Nicolas Ledoux: Gefängnis von Aix, 1784. – Bilder aus: C.-N. Ledoux: *L'architecture ...*, Paris 1847, Bd. 2/ Facsimile 1962, ETH Bibliothek Zürich, Alte Drucke

Dies umso mehr, als heute niemand mehr so recht an die Wirksamkeit der Strafe glauben mag. Auch harte Strafen wirken offenbar nicht abschreckend genug, ja selbst die Androhung der Todesstrafe führt nicht zu weniger Verbrechen. Aber auch das Ziel einer Resozialisierung der Straftäter wird kaum erreicht. In der Schweiz sind immer etwa 50 % der Gefangenen nicht zum ersten Mal eingesperrt. Paul Brenzikofer, der ehemalige Leiter der Strafanstalt Saxerriet, formulierte daher jüngst seine Zielsetzung bescheidener als die «weitere sinnvolle Humanisierung des Strafvollzugs».¹⁰ Der Eindruck vom Besuch in verschiedenen Haftanstalten bestätigt dies: Schadensbegrenzung scheint im Zentrum der Bemühungen zu liegen.¹¹

Trotzdem wird die Notwendigkeit von Strafe und speziell der Freiheitsstrafe kaum grundsätzlich in Frage gestellt. Im zukünftigen schweizerischen Strafgesetzbuch¹² wird ihr Geltungsbereich zwar eingeschränkt sein und es werden neue Formen wie Halbgefangenschaft beschrieben, doch bleibt die Haft als Sanktion schwerer Verbrechen unbestritten.

Missbilligung der Tat,

Bindung des Täters an die Gesellschaft

Peter Noll, der die Vereinigungstheorie überzeugend als «Vergeltungstheorien mit rein verbalen Konzessionen an präventive Gedanken»¹³ bezeichnete, rückte in seinen Überlegungen zum einen den Gedanken der Missbilligung ins Zentrum: «Als Repression ist Strafe ... ausdrückliche und öffentliche Missbilligung des Rechtsbruchs und des Rechtsbrechers und damit Manifestation des Rechts, nicht Vergeltung des Übels mit Üblem.»¹⁴ Weil sie je unterschiedliche Grade der Missbilligung ausdrücken, störte es Noll daher auch nur

bedingt, dass das Schweizer Strafrecht nach wie vor zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe unterscheidet,¹⁵ obwohl sich die beiden in der Praxis nicht unterscheiden. Der Vollzug verfolgt nämlich andere Aufgaben. Mit der «Manifestation des Rechts ... ist die repressive Funktion der Strafe erfüllt. Jeder weitere Inhalt der Strafe wird von der Prävention bestimmt.»¹⁶ Das bedeutet vor allem, dass der Strafgefangene an die Gesellschaft gebunden werden soll: «Je mehr der Verbrecher seine Bindung an die Gemeinschaft verneint, desto mehr muss die Gemeinschaft sie bejahen. Nur dadurch beweist sie ihre sittliche Überlegenheit.»

Peter Nolls Überlegungen kreisen um das Gefühl der Verantwortung, das durch den Strafvollzug in den Gefangenen geweckt werden soll, an das aber auch die Gesellschaft den Gefangenen gegenüber gebunden ist. Das führt zu konkreten Forderungen für den Vollzug. So sollen z. B. persönliche Bindungen nicht unterbrochen werden, vielmehr möglichst neue Beziehungen, z. B. zu Bewährungshelfern, aufgebaut werden können. Eine bedeutende Rolle spielt dabei auch die Einsicht in die Schuld.

Bereits das gültige Strafgesetzbuch widerspricht diesen Gedanken zumindest nicht, wenn es in Art. 37 Ziffer 1 als Ziel der Freiheitsstrafe fest schreibt: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Er soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird.» In der revidierten Fassung wird noch präziser formuliert (Art. 75, Ziffer 1): «Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.

¹⁰ Der Direktor, der Architekt und sein Auftraggeber (Interview zu den Neubauten der Strafanstalt Saxerriet), in: *SozialAktuell* 7 2003, S. 15.

¹¹ Im revidierten Strafgesetzbuch wird diese explizit als ein Ziel des Strafvollzugs festgeschrieben (Art. 75, Ziffer 1).

¹² Es wird voraussichtlich 2005 in Kraft treten.

¹³ Peter Noll: *Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I*, Zürich 1981, S. 14.

¹⁴ Peter Noll, wie Anm. 4, S. 19f.

¹⁵ StGB Art. 35ff; das revidierte StGB verzichtet auf die Zuchthausstrafe.

¹⁶ Peter Noll, wie Anm. 4, S. 19f.

¹⁷ Aus technischen Gründen, vor allem aber aufgrund der limitierten Zeit der Freiheitsstrafen.

¹⁸ «Sie (die Anstalt) nimmt alle Deliktgruppen und Täterkategorien auf, es sei denn, es handle sich um offensichtlich Fluchtgefährdete oder Gemeingefährliche.» Leitbild der Strafanstalt Saxerriet, in: Bausteine, Sonderausgabe zur Einweihung, Salez/Saxerriet November 2002.

Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.» Dieser Zweckartikel ist, durchaus im Sinn von Peter Noll, ganz vorwärts, auf Prävention hin orientiert und völlig frei von der Vorstellung eines als Vergeltung absichtlich zugeführten Übels.

Programmatische Janusköpfigkeit

Auf diesen Grundlegungen und Zweckbestimmungen von Strafe lässt sich aufbauen, auch hinsichtlich der Architektur von Gefängnissen. Nimmt man sie ernst, bleibt eine Janusköpfigkeit, wie sie das vorgestellte Gefängnisprojekt von Ledoux zu Beginn der Moderne kennzeichnete, auch für heutige Vollzugsanstalten charakteristisch. Sie haben «den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen», um nochmals das zukünftige Gesetz zu zitieren, und dem sozialen Verhalten der Insassen dienlich zu sein. Sie sollen aber auch gegenüber der Öffentlichkeit, wenn auch nicht gerade abschreckend wirken, so doch der Missbilligung des Rechtsbruchs Ausdruck verleihen. Nach innen sollen sie sein wie ein Heim, nach aussen wirken wie eine Strafanstalt, könnte man programmatisch verkürzt formulieren. Der zudem geforderte Schutz der Allgemeinheit vor den Übeltätern, der eh nur beschränkt möglich ist,¹⁷ bräuchte demgegenüber heute aufgrund der technischen Möglichkeiten elektronischer Überwachung wohl längst nicht mehr so formwirksam zu sein, wie er scheinbar immer noch ist.

Zug: geschlossener Vollzug in der Stadt

Die Anstalten Zug und Saxerriet entsprechen dem skizzierten Programm in unterschiedlichen Ausprägungen. Die Kantonale Strafanstalt Zug liegt mitten in der Stadt, nahe beim Bahnhof und den Verwaltungen der Untersuchungsbehörden. Dieser exponierten Lage entsprechend ist der Ausdruck gegenüber der Öffentlichkeit prägend. Der Neubau scheint ganz aus den teils vom alten Bestand übernommenen Umfassungsmauern herausgearbeitet zu sein, die mit ihren geschlossenen Flächen gleichsam eine abwehrende Vorhut bilden.

Nach aussen zeigt sich eine massive Mauerarchitektur, steinhart, mit klein wirkenden, vergitterten Fenstern. Die Höfe jedoch und die grossen Verglasungen der Gemeinschaftsräume, die auf sie orientiert sind: sie bleiben unsichtbar, ebenso wie das leuchtende Gelb des zentralen Lichthofes.

Die Aufgabe, demgegenüber eine Innenwelt zu schaffen, die dem Vollzug angemessen ist, war allerdings nicht einfach. Die Platzverhältnisse auf dem Grundstück sind sehr knapp, zudem ist die innere Organisation durch die problematische Kombination unterschiedlicher Haftarten kompliziert. Der Bau dient nämlich nicht nur dem geschlossenen Strafvollzug, sondern auch der Halbgefangenschaft, der Untersuchungs- und der Ausschaffungshaft, zudem beherbergt er Abteilungen für Frauen und Jugendliche, wobei all die verschiedenen Sektoren teils unterschiedliche Anforderungen stellen, speziell bezüglich Sicherheit. Die vom Gesetz geforderten Trennungen müssen über die innere Aufteilung, zum Teil auch durch betriebliche Massnahmen gewährleistet werden.

Umso wichtiger wäre der sorgfältige Innenausbau gewesen. Es ist bedauerlich und stellt die Qualität des Ganzen in Frage, dass ein verfehltes Budget in der Ausführung zu Einsparungen zwang, die dazu führten, dass der detailliert geplante Ausbau nur rudimentär realisiert wurde. Damit bleibt die «andere» Innenwelt als Gegenstück zur Härte des Äusseren fragmentarisch, und die Architektur unterstützt in der aktuellen Form die Ziele des Strafvollzugs nicht ihren Möglichkeiten entsprechend.

Saxerriet: offener Vollzug auf dem Lande

Lage und Aufgabe der Strafanstalt Saxerriet sind anders. Die historisch aus einer Strafkolonie in der Sumpflandschaft der Rheinebene entstandene Anlage ist für den halboffenen Vollzug bestimmt¹⁸ – eine Mauer gibt es nicht. Das pädagogische Konzept der Anstalt setzt stark auf die Eigenverantwortung der Gefangenen, die systematisch gefördert wird.

Für diese zunächst paradox wirkende Aufgabe eines offenen Gefängnisses wurde eine überzeugende Form gefunden. Der winkelförmige Zellentrakt ist so angeordnet, dass er zusammen mit dem erweiterten Verwaltungs- und Verpflegungstrakt und einem Sport-



Silva Ruoss und Alex Maciarczyk:
Strafanstalt An der Aa, Zug, 1999–2003
Bild: mt; vgl. werk-Material
hinten im Heft

und Dienstgebäude einen offenen Hof bildet. Die je überschaubar grossen Zellenbauten formen durch Überschiebungen mit dem sockelartigen Erdgeschoss eine kontinuierliche, «geschlossene» Bebauung, die jedoch durch ihre Lücken stets Öffnungen in die Landschaft freilässt. Der Hof wirkt so weit stärker umschlossen, als er in Wirklichkeit ist. Die relativ kleinen Fenster und ihre nüchtern rationale Reihung erinnern hier durchaus an Gefängnis- oder allenfalls Kasernenarchitekturen. Sie gehören aber zu den Korridoren, während die Zellen nach aussen hin orientiert sind. Ein riesiges, in seiner Brüstungshöhe auf das Bett abgestimmtes Fenster öffnet hier den Blick in die wunderbare, aber für den Bewohner unerreichbare Landschaft. Dass dieses Fenster kein Gitter hat, wird von den Insassen offenbar bisweilen nicht nur als angenehm empfunden. Das Fehlen einer sichtbaren, Widerstand leistenden Verkörperung der Gefangenschaft kann auch belastend wirken, da kein vordergründiger äusserer Zwang für die eigene Situation verantwortlich gemacht werden kann. Auch deshalb ist es wichtig, dass der Hof als Gefängnishof erfahrbar ist, trotz seiner faktischen Offenheit. In der ganzen Anlage ist so auf-

grund ihrer Architektur die Ambivalenz der halboffenen Anstalt erfahrbar: im offenen Hof mit seiner Anstalts-Atmosphäre ebenso wie unter Einschluss, in der Zelle mit ihrem weiten Ausblick.

Die Wirkung nach aussen ist aufgrund der relativ abgeschiedenen Lage bei der Strafanstalt Saxerriet demgegenüber nicht so zentral. Trotzdem: in der Fernsicht erscheint sie als grosse, kompakte und klar umrissene Anlage, sichtlich die einer starken, straff organisierten Institution, die in der Ebene einen eindrücklichen Massstab setzt. Und die Besucher erleben als erstes, nach ihrer Fahrt durch die offene Ebene, den Hof, der durch den Kontrast noch stärker als ein strenger, klar abgezierter Raum wirkt. Das kann durchaus als Ausdruck einer Manifestation des Rechts gelten und hilft, das Gebäude als Gefängnis gesellschaftlich akzeptabel zu machen.

Spiegel der Gesellschaft

So unterschiedlich die beiden hier gezeigten neuen Strafanstalten sind, so sind sie doch in ihren jeweiligen Kontexten beide sinnvoll. Im Spannungsfeld der skizzierten, fast gegenläufigen Aufgaben von Strafe und



L'architecture des prisons et ses missions

Punir, c'est provoquer intentionnellement du mal. L'on pourrait donc penser que les pénitenciers devraient être dédiés au mal-être et ainsi pervertir l'idée de maison. Piranesi a créé des images qui interprètent cette idée de façon convainquante, le projet de prison de C.N. Ledoux pour Aix (1784) semble également y correspondre. Une observation plus attentive montre toutefois que derrière un extérieur effrayant se cache une prison très «humaine» qui est organisée de manière introvertie autour de quatre cours. L'extérieur devait avoir un effet dissuasif conformément aux théories répressives de l'époque, l'intérieur devait donner aux prisonniers la possibilité de réparer, par un travail sensé, leur faute envers leurs victimes et la société.

Aujourd'hui, la sanction de la faute n'est guère remise en question sur le fond, sa finalité n'est pourtant pas très simple à expliquer. Le principe qui consiste à compenser du mal par le mal passe pour être inhumain et ne peut plus servir de justification. Mais l'utilité de la punition est également hypothétique: elle n'a qu'un faible effet dissuasif et l'objectif de resocialisation n'est guère atteint. Pour Peter Noll, deux aspects de la punition sont déterminants: la réprobation de la rupture du droit, une «manifestation du droit» avec laquelle «la fonction répressive de la punition est déjà réalisée». «Tout autre contenu de la punition» doit être, dans ce contexte, «défini par la prévention». Cela signifie concrètement que le sentiment de responsabilité doit en particulier être renforcé et que des possibilités d'établir des liens sociaux créées. Le droit pénal suisse révisé (entrée en vigueur prévue pour 2005) formule comme finalité de la sanction (art. 75, chiffre 1) que «L'exécution de la peine privative de liberté doit améliorer le comportement social du détenu, en particulier son aptitude à vivre sans commettre d'infractions. Elle doit correspondre autant que possible à des conditions de vie ordinaires, assurer au détenu l'assistance nécessaire, combattre les effets nocifs de la privation de liberté et tenir compte de manière adéquate du besoin de protection de la collectivité, du personnel et des codétenus.»

De manière programmatique, on pourrait dire que les établissements carcéraux devraient être, à l'intérieur, des foyers pour les prisonniers, mais à l'extérieur et face à la société, des établissements pénitenciers. La double face [la tête de Janus] qui caractérise le projet de prison de Ledoux serait ainsi, dans une forme certes adoucie, toujours d'actualité. Elle caractérise, en effet, deux exemples récemment achevés à Zoug et

Strafvollzug müssen fallweise dem jeweiligen Kontext angepasste Lösungen gefunden werden. Wichtig ist dabei nicht nur der Standort, sondern speziell auch der gesellschaftliche und politische Kontext. «Jede Zeit, jede Gesellschaft hat ihre bestimmte Kriminalität, die sie wie ihr Schatten begleitet», stellte Peter Noll fest.¹⁹ Und die ihr entsprechenden Gefängnisse, möchte man anfügen. Als Heterotopien sind sie treue Spiegel der Gesellschaft, die sie schafft. Dem entspricht, dass in der föderalistischen, auf die Wahrung der kulturellen Differenzen bedachten Schweiz der Strafvollzug kantonal geregelt wird.²⁰ Saxerriet wäre im Wallis kaum denkbar,²¹ genau so wenig wie das Untersuchungsgefängnis von Sitten²² in St. Gallen. In jedem Fall sind Gefängnisse, so paradox das klingen mag, in besonders ausgeprägter Weise öffentliche Bauten. Und damit eine relevante, wenn auch schwierige Aufgabe für Architekten. ■

¹⁹ Peter Noll, wie Anm. 4, S. 16.

²⁰ Wobei sich die Kantone zu Konkordaten zusammengeschlossen haben.

²¹ So John Zwick, Bereichsleiter für Baubeiträge im Bundesamt für Justiz im Gespräch.

²² werk-Material 348 in: werk, bauen + wohnen 11–1999.

à Salez, combien même son traitement diverge: dans un cas, elle est adaptée à un établissement fermé en ville, dans l'autre à un établissement semi-ouvert relativement isolé. Mais en tout cas, les prisons sont, aussi paradoxal que cela puisse paraître, des bâtiments publics dans une très large mesure. À ce titre, elles constituent pour les architectes des tâches significatives bien que difficiles. ■

Prison architecture and its purpose

Punishment means deliberately countering evil with evil. Consequently, it could be inferred that the architecture of penal institutions should contribute to a feeling of unease among the prisoners, thus perverting the idea of protective housing. Piranesi created convincing pictures of this concept, and the prison project by C. N. Ledoux for Aix (1784) would also appear to conform with this image. On closer inspection, however, it turns out that the fearful exterior conceals very humane accommodation, organised introvertedly around four courtyards. The exterior was intended to have a deterrent effect in accordance with the criminological theories of the time, whereas the interior was meant to give the prisoner an opportunity of making reparation for their misdeeds to their victims and society through meaningful work.

Although the legitimacy of punishment for crime can hardly be questioned even today, its sense and meaning is not easy to explain. The principle of responding to evil with evil is regarded as inhuman and is no longer valid as an argument. But even the effectiveness of punishment is open to question: it hardly acts as a deterrent, and it is doubtful whether it achieves the aim of resocialisation. To Peter Noll, two aspects of punishment are important: firstly, the censure of lawbreaking, a "manifestation of justice" with which, however, the "repressive function of punishment [is] fulfilled"; secondly, "the course and type of all further punishment" shall, on the other hand, "be obedient to the intention of prevention". In concrete terms, this means that the prisoners' sense of responsibility in particular should be promoted and the possibility of social commitment created.

The revised Swiss criminal law (scheduled to come into effect in 2005) formulates the aim of punishment as follows (art. 75, no. 1): "The penal system shall promote the social conduct of the prisoners, in particular the ability to live a crime-free life. The penal system shall conform with the general living conditions as far as possible, provide adequate



Aschwanden Schürer Architekten:
Strafanstalt Saxerriet, Salez, 1994–2002
Bilder: Walter Mair; vgl. werk-Material
hinten im Heft

care of the prisoners, counteract the injurious consequences of imprisonment and take adequate precautions to ensure the protection of the general public, the prison staff and the prisoners."

Programmatically speaking, it could be said that whereas penal institutions should look like prisons on the outside for the benefit of society, the interior should provide a home for the prisoners. Looked at from this angle, the Janus-faced quality that characterises Ledoux's prison project would appear to be as relevant as ever, even if only in a somewhat milder form. In fact, it is characteristic of the two recently completed examples in Zug and Salez, although in different ways: one of them is tailor-made to the requirements of a closed institution in the city, the other is designed for daytime release in comparative seclusion. In any case, as paradox as this may sound, prisons are very definitely public buildings; and as such, they represent a highly relevant, if tricky, task for architects. ■

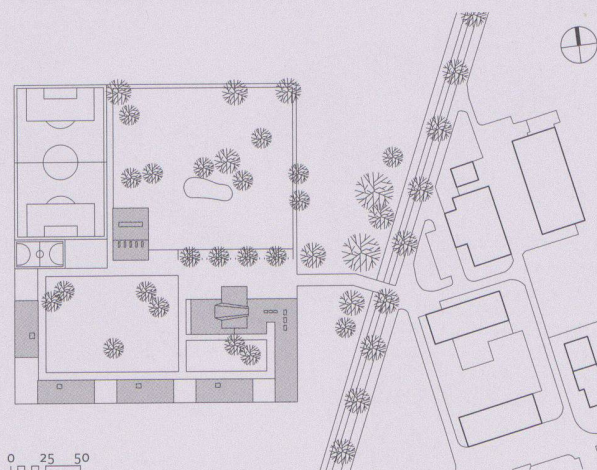
Ausbau und Erneuerung Strafanstalt Saxerriet, Salez SG

Standort	Salez SG
Bauherrschaft	Baudepartement Kanton St. Gallen, Hochbauamt
Architekt	Aschwanden Schürer Architekten AG, Zürich
Mitarbeit	Lukas Furrer, René Wermelinger
Bauleitung	Schlegel & Hofer AG, Trübbach
Bauingenieur	Gabathuler AG, Buchs
Spezialisten	Elektroplanung: Schlegel & Frischknecht AG, Flums Haustechnik: Heule & Partner, Widnau Landschaftsarchitekt: Tobias Pauli, St. Gallen Küchenplanung: J. Zähler, Grösch

Projektinformation

Der in den 60er-Jahren erbaute Wohnteil der Strafanstalt Saxerriet ist als offene, weder von Mauern noch einem Zaun eingefriedete Anlage konzipiert. Die Aufgabenstellung im Wettbewerb umfasste die Neuerstellung aller Zellentrakte sowie die Erweiterung des Versorgungs- und Verwaltungsteiles unter Einbezug des bestehenden Ökonomiegebäudes. In einem Rechteck eingeschlossen steht der klar strukturierte neue Wohnbereich der Anlage in bewusstem Kontrast zum gegenüberliegenden Arbeitsbereich.

Ein von den Zellentrakten und dem erweiterten Ökonomiegebäude gebildeter Hof ist der neue Mittelpunkt der Anstalt. Er ist der Erschliessungsraum zwischen den einzelnen Trakten und bietet zudem Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten der Insassen. Gezielte Durchbrüche zwischen und unter den Zellentrakten hindurch stehen der strengen Geometrie des Hofes gegenüber,



Insassentrakt und Ökonomiegebäude von Südosten



diesen strukturierend und in verschiedenen Bildausschnitten den Blick freigebend auf die Weite der Rheintalebene und die dahinter liegenden Bergzüge. Die spezielle Situation der Insassen in der Strafanstalt Saxerriet – eingeschlossen zu sein ohne umgrenzende Mauern – wird auf diese Weise thematisiert. Verstärkt wird diese Thematik durch die raumgreifende Gebärde, mit welcher sich der Hof gegen den Freizeitbereich im Norden öffnet, und auch durch die Bepflanzung, welche die beiden Bereiche überlagert und so miteinander verknüpft. Die innere Organisation der einzelnen Gebäude richtet sich nach der Logik der Gesamtanlage: Gegen den Innenhof sind die gemeinschaftlich genutzten Räume sowie die Erschliessungszonen gerichtet, die Zellen hingegen orientieren sich gegen aussen, so dass der einzelne Insasse wahlweise am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen oder aber sich zurückziehen kann. Die Realisierung der Anlage erfolgte in zwei Etappen. Durch die Erstellung der neuen Zellentrakte im Süden der bestehenden Anlage konnte der Anstaltsbetrieb während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten und auf Provisorien weitgehend verzichtet werden.

Raumprogramm

Insassentrakt:

108 Zellen Normalvollzug, 12 Zellen Durchgangsabteilung, Gruppenräume, Personalräume. Medizinische Abteilung mit Krankenzimmern, Arzt-, Zahnarztpraxis und Konsultationszimmer für Psychiater, Arrestabteilung mit je 2 Arrest- und Isolationszellen, geschlossene Abteilung. Zusatzprogramm für spezielle Betreuung, Insassenbibliothek und Raum der Stille.

Ökonomie und Verwaltung:

Grossküche mit Esssälen für Insassen und Personal, Wäscherei, Verwaltung, Therapieräume und Schulungsraum.

BSD und Sport:

Zentraler Überwachungsraum des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes (BSD), Eingangskontrolle, Freizeitraum, Gymnastikhalle und Kraftraum.

Konstruktion

Die Neubauteile der Anlage sind in zweischaliger, verputzter Massivbauweise erstellt. Im Sumpfgebiet des Rheintales mussten alle schweren Bauteile – neben den Hochbauten auch die Kanalisation und die Betonwege – gepfählt werden. Wegen der schwierigen geologischen Verhältnisse wurde auf eine Unterkellerung der Anlage vollständig verzichtet. Die Erschliessung durch die Haustechnik erfolgt mittels einer Fernleitung, welche vom Ökonomiegebäude zu den einzelnen Trakten führt. Die Mittelwand der Vollzugstrakte, welche räumlich den Individualbereich vom gemeinschaftlichen Bereich trennt, nimmt auch konstruktiv eine wichtige Stellung ein: einerseits gewährleistet sie die Überbrückung der offenen Durchgänge im Erdgeschoss, indem sie statisch als Träger wirkt, andererseits nimmt sie die Haustechnikerschliessung der pro Trakt 36 Zellen auf und gewährleistet die Zugänglichkeit der Apparaturen vom Korridor aus.

Die Altbausanierung erfolgte mit dem Ziel, den Geist der Anlage aus den 60er-Jahren nicht zu zerstören. Die energetische Verbesserung der Aussenhaut wurde deshalb auf der Innenseite appliziert, die aufwändige Öffnungsstruktur des bestehenden Ökonomiegebäudes bei den beiden Anbauten im Westen und im Süden weitergeführt. Auf der Ebene der Struktur wurde ein Dialog zwischen Alt- und Neubauteilen gesucht, auf der Ebene der Materialisierung hingegen eine Zusammenfassung der verschiedenen Teile, welche die Anlage als Ganzes in Erscheinung treten lässt.

Grundmengen nach SIA 416 (1993) SN 504 416

Grundstück:	Grundstücksfläche	GSF	30 177	m ²
	Gebäudegrundfläche	GGF	3 976	m ²
	Umgebungsfläche	UF	26 202	m ²
	Bearbeitete Umgebungsfläche	BUF	13 578	m ²
	Bruttogeschossfläche	bgf	8 854	m ²
	Rauminhalt SIA 116		38 759	m ³
	Gebäudevolumen SIA 416	GV	31 643	m ³
Gebäude:	Geschosszahl EG, 3 OG			
	Geschossflächen GF	EG	3 330	m ²
		1.–3. OG	6 108	m ²
	GF Total		9 438	m ²

Anlagekosten nach BKP (1997) SN 506 500

(inkl. MwSt. ab 1995: 6.5%, ab 1999: 7.5%, ab 2001: 7.6%)

1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	2 979 902.–
2	Gebäude	Fr.	20 886 395.–
3	Betriebseinrichtungen	Fr.	2 110 862.–
4	Umgebung	Fr.	3 062 990.–
5	Baunebenkosten	Fr.	1 478 456.–
9	Ausstattung	Fr.	1 359 948.–
1-9	Anlagekosten total	Fr.	31 878 553.–
2	Gebäude		
20	Baugrube	Fr.	209 997.–
21	Rohbau 1	Fr.	5 499 030.–
22	Rohbau 2	Fr.	3 377 998.–
23	Elektroanlagen	Fr.	1 892 723.–
24	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	Fr.	761 194.–
25	Sanitäreanlagen	Fr.	1 119 316.–
26	Transportanlagen	Fr.	157 085.–
27	Ausbau 1	Fr.	2 627 427.–
28	Ausbau 2	Fr.	2 478 462.–
29	Honorare	Fr.	2 763 163.–

Kennwerte Gebäudekosten

1	Gebäudekosten BKP 2/m ³ SIA 116	Fr.	539.–
2	Gebäudekosten BKP 2/m ³ GV SIA 416	Fr.	660.–
3	Gebäudekosten BKP 2/m ² GF SIA 416	Fr.	2 213.–
4	Kosten Umgebung BKP 4/m ² BUF SIA 416	Fr.	226.–
	Zürcher Baukostenindex (10/1998= 100) 04/2000		117.2

Bautermine

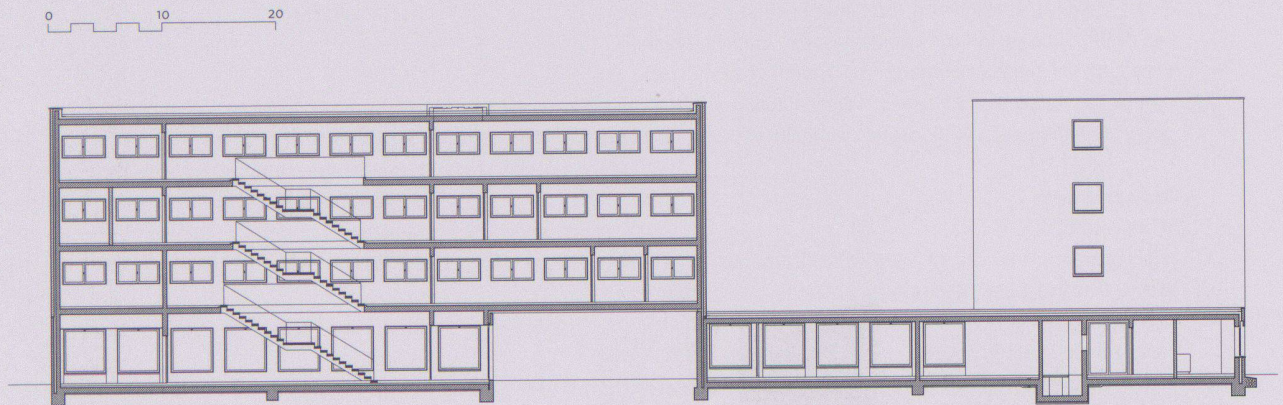
Wettbewerb	1994
Planungsbeginn	März 1995
Baubeginn	August 1998
Bezug	1. Etappe: Februar 2001
	2. Etappe: September 2002
Bauzeit	1. + 2. Etappe: 48 Monate

Siehe auch Beitrag in wbw 11 2003, S. 46–53

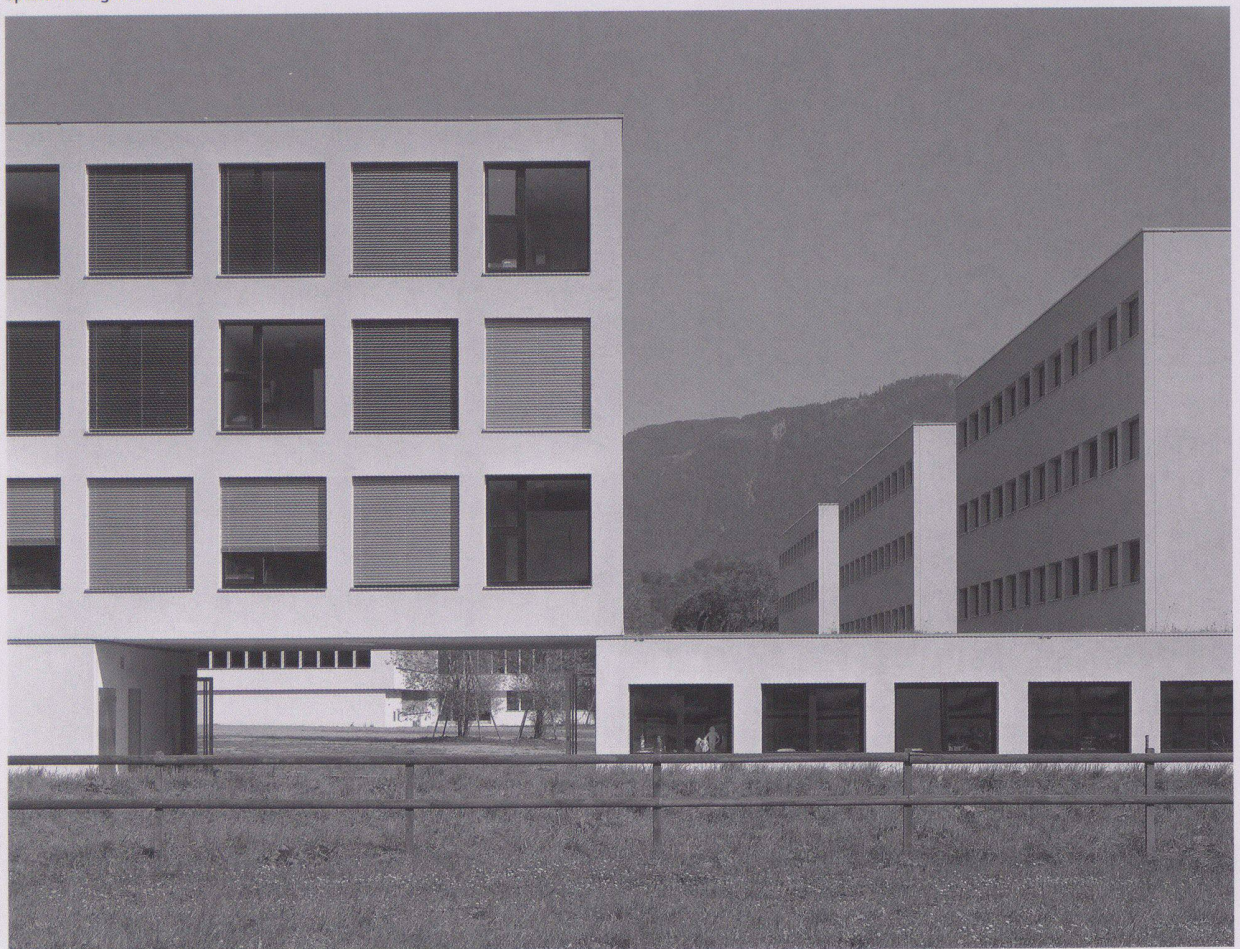
Bilder: Walter Mair (1-4); Hannes Henz (5,6)

Südwestecke



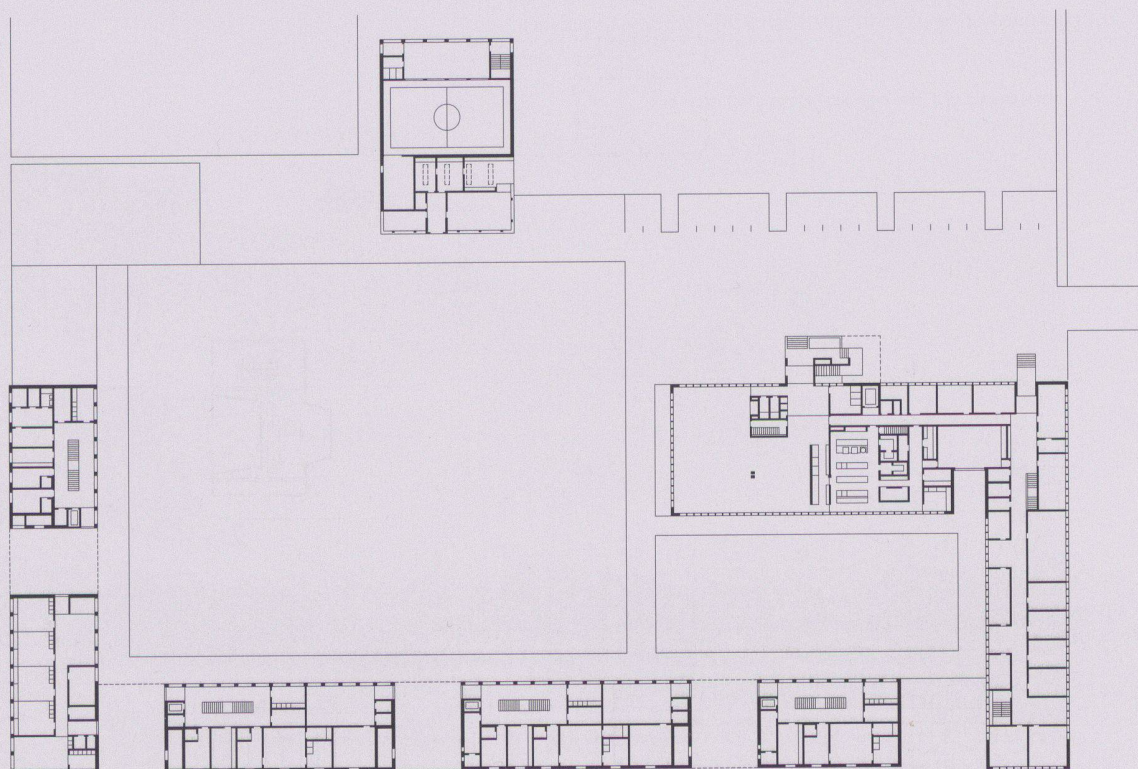


Spezialvollzugstrakt von Westen

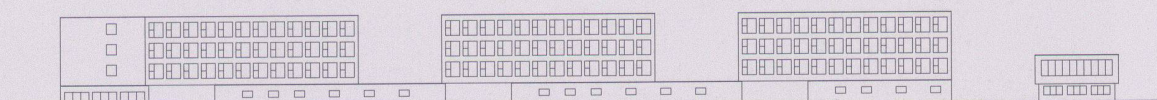




Blick vom Spezialvollzugstrakt in den Innenhof



Erdgeschoss



Ansicht Süd

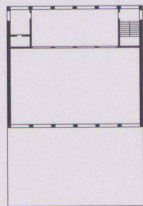


Erschliessungsgang Zellen



Zelle

0 10 20



Krankenabteilung



1. Obergeschoss



Ansicht Nord

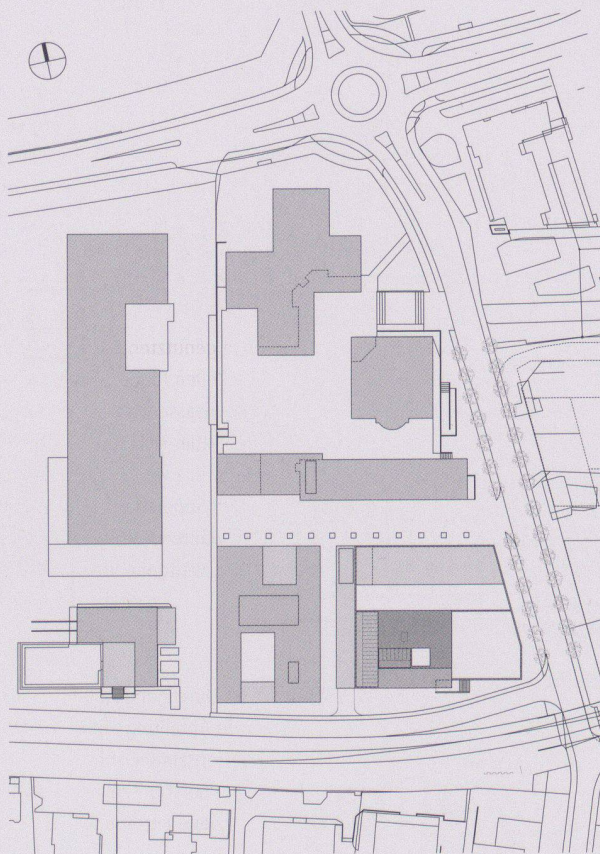
Kantonale Strafanstalt An der Aa, Zug

Standort	An der Aa 2, Zug
Bauherrschaft	Baudirektion des Kantons Zug, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt
Architekt	Arbeitsgemeinschaft Silva Ruoss und Alex Maciarczyk, dipl. arch. eth sia, Zürich
Mitarbeit	Eva Borer, Saskia Frater, Bettina Hannemann, Arthur Ruoss, Urs Schuppli, Philippe Volpe
Bauingenieur	APT Ingenieure GmbH, Zürich
Spezialisten	
Metallbau (Fenster)	Metall-Bau-Technik Reto Gloor, Guntershausen
Sicherheit	BDS Berz Droux Scherler AG, Sorengo
Elektroingenieur	Scherler AG, Baar
MSRL	Alfacel AG, Cham
Haustechnik	Alfred Meier, Unterägeri
Kunst am Bau	Pavel Pepperstein, Moskau
Generalunternehmer	Zschokke AG, Dietlikon

Projektinformation

Das Gebäude ist Teil der Anlage der Kantonalen Verwaltung An der Aa. Der Garten hinter hohen Mauern kann als Bild für dieses Projekt dienen: möglichst niedrig, reliefartig, mauerartig sehen wir den Bau, gleichsam eingebettet, verankert, verstrebt zwischen den bestehenden Ummauerungen. Die dichte Überbauung Grafenau, auf der Ostseite geplant, gibt dieser räumlichen Idee zusätzliches Gewicht.

Das Haus ist ein Gefängnis. Sein architektonischer Ausdruck soll klarmachen, dass es ein anderer, abgeschlossener Ort ist, dessen Zugänglichkeit sehr kontrolliert ist. Der hohe Anteil an geschlossenen, harten Oberflächen, aber auch ihre Gleichmässigkeit verstärken dieses Bild. Im Innern machen vielfältige räumliche Bezüge und ein grosses Angebot an unterschiedlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten die abgeschlossene Welt erträglich. Differenzierte Aussenräume und präzise eingesetzte Farben kreieren innerhalb des «hortus conclusus» eine eigene, in sich geschlossene Welt.



Der Zugang zum Gefängnis ist als Einschnitt im Volumen ausgebildet. Nachdem die Eingangskontrolle passiert ist, durchquert man noch einmal einen Freiraum, den «Brunnenhof». Er interpretiert das Thema der Geschlossenheit eines Gefängnisses und steigert die Qualität der Raumfolgen. In den Obergeschossen entstehen angenehme Erschliessungszonen mit Tageslicht von aussen und vom Innenhof. Dem Speisesaal und den Besucherräumen ist der Obst- und Rosengarten zugeordnet, ein kontemplativer Raum, der mit Blumen und Düften seine Abgeschlossenheit unterstreicht. Den verschiedenen Abteilungen sind vier unterschiedlich grosse und allseitig umfasste Spazierhöfe zugeordnet.



Eine gewisse Intimität und eine wohnliche Atmosphäre wird angestrebt, indem die langen Gänge gebrochen werden und Tageslicht auch in die Erschliessungsbereiche geführt wird. Die Zellen sind winkelförmig angeordnet, mit einem Zugangsbereich in der Ecke, der Flexibilität garantiert. Mittels Trennwänden können 5, 6, 7, 8, alle 13, aber auch nur zwei Zellen gruppiert werden. Jeder Trakt verfügt über einen kleinen gemeinsamen Aufenthaltsbereich. Die Zellen sind nach Norden bzw. nach Osten orientiert. Jede ist mit einem WC und Lavabo aus Chromstahl ausgerüstet. Ein multifunktionales Möbel (Bett, Ablage, Büchergestell, Garderobe) aus geöltem Birkensperrholz bestimmt im Zusammenspiel mit den farbig lasierten Wänden die Atmosphäre dieser kleinen Welt. Die volumetrischen Fenster, ursprünglich als Kastenfenster ohne Gitter geplant, sind fest verglast und mit einem schmalen seitlichen Lüftungsflügel versehen. Die Tiefe der Leibungen und die Anordnung des Lüftungsflügels stellen eine Barriere für eine allfällige Kontaktaufnahme nach aussen dar. Ein textiler Vorhang, das einzige «weiche» Element im Raum, dient als Sonnen- und Sichtschutz. Auf der Ostseite wird durch die vorgesehene Pflanzung von Baumreihen im Strassenraum eine weitere Filterwirkung erzeugt. Die grossflächigen Fenster im Erdgeschoss sind im Unterschied zu den Zellenfenstern aussenbündig angeordnet, auch um ein Erklettern der Fassaden zu verhindern.

Kunst am Bau

In Zusammenarbeit mit dem Kunsthaus Zug brachte der russische Künstler Pavel Pepperstein im Rahmen des Projekts «Sammlung» in einer Blitzaktion im Sommer 2002 einige Wandmalereien am noch unfertigen Bau an.

Raumprogramm

Zellentakte: 43 Zellen (37 Einzelzellen, 1 Doppelzelle, 5 Sicherheitszellen) in getrennten Abteilungen für Untersuchungshaft, Vollzug, Halbgefängenschaft, Ausschaffungshaft, Frauen und Jugendliche. Allgemeine Räume: Küche, Waschküche und Werkstatt, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Speisesaal/Mehrzweckraum, Fitnessraum, Gruppenbesuchsraum und Einzelbesuchszimmer, Betreuungs- und Besprechungsräume.

Personalräume: Garderoben, Verwaltung, Rapportraum

Aussenräume: 4 Spazierhöfe, Obst-/Blumengarten, Brunnenhof, Hof Holzbearbeitung

Erschliessung/Zugangskontrolle: Überwachungszentrale, Warteraum mit Einzelkontrolle, Kontrollraum mit Effektenlager, Anlieferung mit Lastwagenschleuse

Konstruktion und Materialisierung

Fassaden: Beton sicht, beim Brunnenhof Aussendämmung verputzt; Umfassungsmauern (z. T. bestehend): Beton sicht; Fenster und Türen: Metall; Wände: Beton 18–30 cm lasiert, Mauerwerk 10–20 cm verputzt; Decken: Beton 22–30 cm mit Betonkernheizung; Böden: Allgemeine Räume Hartbeton natur und eingefärbt, Zellentrakt Holzzementboden, Verwaltung Kautschuk; Schreinerarbeiten: Duripanel und Birkensperrholz geölt.

Die Materialisierung und die Farbgebung im Inneren unterscheidet prinzipiell fünf Zonen: die Erschliessungsbereiche, die gemeinsamen Insassenzonen, die Zellentakte, die Verwaltungs- und Betreuungszonen sowie die technischen Räume. Die Übergänge zwischen den verschiedenen Materialien und den Elementen Boden, Wand und Decke erfolgen möglichst direkt, das heisst ohne Deckleisten o. ä.: diese Ausgestaltung entspricht auch den Sicherheitsvorgaben. Insgesamt wurde nur ein kleiner Teil des Innenausbaus nach den Architektenplänen ausgeführt.

Grundmengen nach SIA 416 (1993) SN 504 416

Grundstück:	Grundstücksfläche	GSF	2393	m ²	
	Gebäudegrundfläche	GGF	904	m ²	
	Umgebungsfläche	UF	1489	m ²	
	Bearbeitete Umgebungsfläche	BUF	1103	m ²	
	Rauminhalt SIA 116		10428	m ³	
	Gebäudevolumen SIA 416	GV	10263	m ³	
Gebäude:	Geschosszahl 1 UG, 1 EG, 3 OG	Geschossflächen GF	UG	740	m ²
			EG	751	m ²
			OG 1	658	m ²
			OG 2	475	m ²
			OG 3	394	m ²
			GF Total	3018	m ²
	Aussengeschossfläche	AGF	352	m ²	
	Nutzflächen NF		UG	395	m ²
EG			343	m ²	
OG 1			372	m ²	
OG 2			257	m ²	
OG 3			186	m ²	
Anlieferung			69	m ²	
NF Total			1622	m ²	

Bemerkungen zu den Daten:

GSF	ohne bestehendes Gebäude Holzbearbeitung
GGF	ohne bestehendes Gebäude Holzbearbeitung, inkl. Spazierhof EG
UF	inkl. Umfassungsmauern, inkl. Hof Holzbearbeitung
BUF	ohne Hof Holzbearbeitung
m ³ SIA116/416	gedeckte Spazierhöfe (AGF) ohne Abzug als Volumen eingerechnet
AGF	Brunnenhof und Spazierhöfe EG, OG 1 und OG 3
NF	ohne Flächen für Haustechnik und Sicherheit, ohne interne Erschliessungsflächen

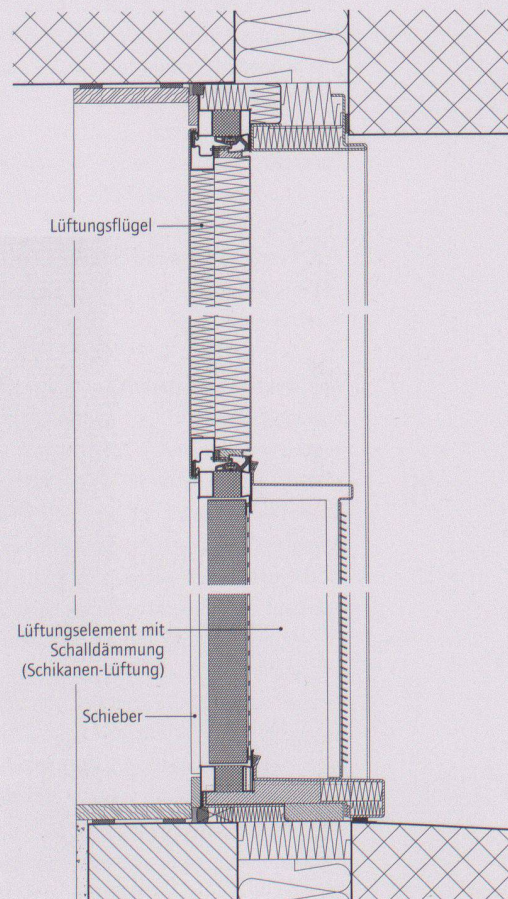
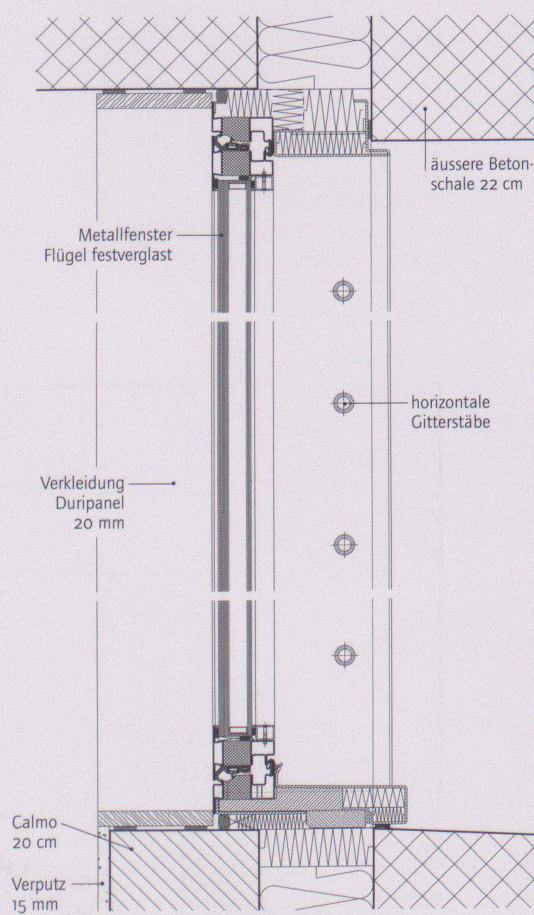
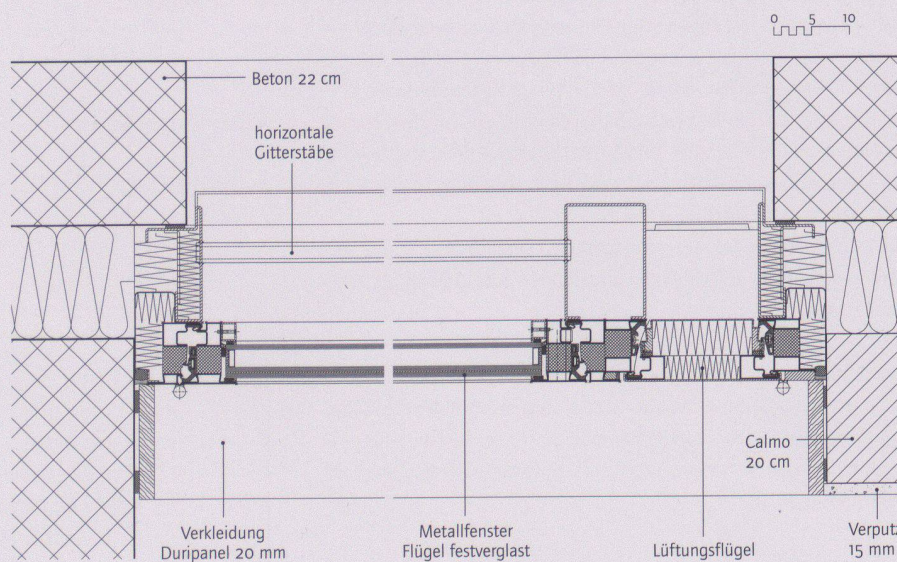
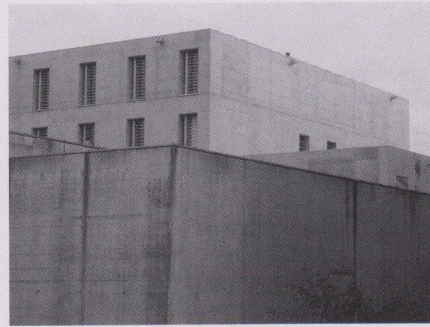
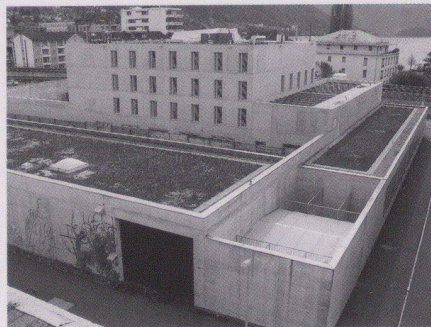
Anlagekosten

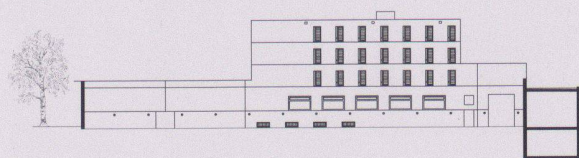
Es können zur Zeit keine Daten zu den Anlage- und Gebäudekosten bekannt gegeben werden.

Bautermine

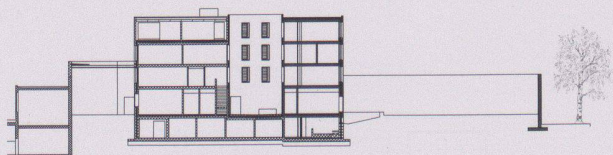
Wettbewerb	06/1999
Planungsbeginn	07/1999
GU-Submission	12/2000
Baubeginn (Bezug Provisorium, Abbruch Altbau)	03/2001
Bezug Neubau	04/2003
Bauzeit	25 Monate

Siehe auch Beitrag in wbw 11 | 2003, S.46–53
Bilder: Architekten, mt, Guido Baselgia (innen)

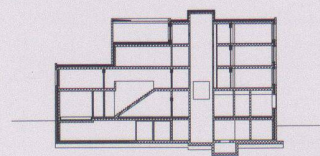




Fassade Nord



Schnitt OW

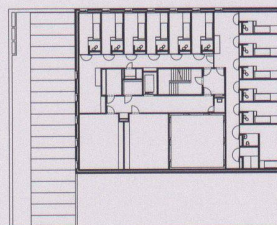


Schnitt NS (Treppe)

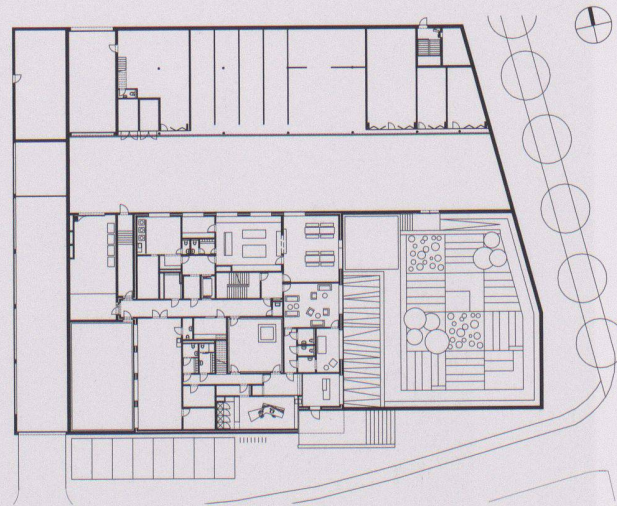
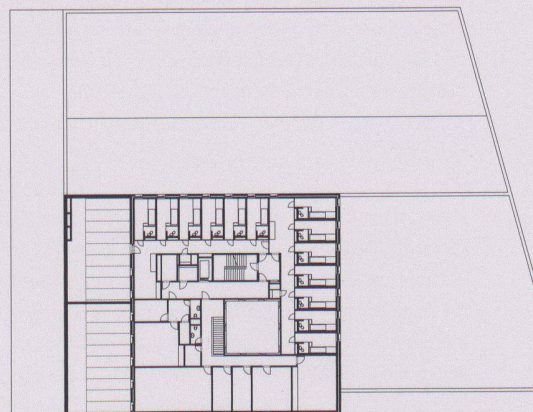
3. OG



2. OG



1. OG



Erdgeschoss

